

Landratsamt Erzgebirgskreis - Paulus-Jenisius-Str. 24 - 09456 Annaberg-Buchholz
02000

Referat Kreistag/Wahlen

Frau Kreisrätin
Ulrike Kahl

Bearbeiter/in: Herr Helmert
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A0.09
Telefon: 03733 831-1012
Telefax: 03733 831-1028
E-Mail: klaus.helmert@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen: 012.16/15-02000.he
Datum: 03.11.2015

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, Vorsitzende der Gruppen

Ihre Anfrage zur Eröffnung von Konten für Asylbewerber

Sehr geehrte Frau Kreisrätin Kahl,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Wiederholt wird von verschiedenen Seiten beklagt, dass Flüchtlingen/Asylbewerbern die Möglichkeit zur Eröffnung eines Sparkassenkontos versagt wird. Dabei hat der Ausländerbeauftragte des Freistaates wie auch die Integrationsministerin immer wieder versichert, dass dies möglich sein muss. Es geht bei den Zahlungen seitens der Asylbewerber in der Regel um Überweisungen an den VMS (Anteil zur Schülerbeförderung) und an Anwälte etc., die nur bargeldlos durchgeführt werden können. Bisher geschieht dies oft ersatzweise durch Betreuer und Paten, die die Gelder als Mittelsmänner von ihren Privatkonten an die entsprechenden Empfänger überweisen.

Leider geht aus Ihrer E-Mail nicht hervor, um welche Personen es sich konkret gehandelt hat. Die Erzgebirgssparkasse hat aufgrund einer gemeinsamen Besprechung mit den zuständigen Vertretern des Landratsamtes am 5. Juni 2015 eine interne Anweisung erarbeitet und mit dem Landratsamt und dem Geldwäschebeauftragten der Erzgebirgssparkasse abgestimmt. Diese ist seit 1. Juli 2015 Grundlage für die Kontoeröffnung in der Erzgebirgssparkasse.

In einer weiteren Besprechung zwischen der Erzgebirgssparkasse und dem Landratsamt am 28. September 2015 wurden die Erfahrungen und Problemstellungen bei der Umsetzung in der Praxis auf beiden Seiten ausgetauscht. Das Schreiben der BaFin vom 21.08.2015 „Übergangsregelung hinsichtlich der zulässigen Legitimationsdokumente gem. § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG“ war ebenfalls Gegenstand dieser Beratung.

Das Landratsamt und die Erzgebirgssparkasse haben folgendes Verfahren besprochen, das nunmehr seit 29. September angewandt wird:

Die Kontoeröffnung hängt vom Status des Flüchtlings/Asylbewerbers ab. Dabei haben die Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlinge erst nach einigen Wochen ein gültiges Legitimationspapier in der Hand, das zur Eröffnung eines Kontos in der Erzgebirgssparkasse berechtigt.

Sprechzeiten:

Montag 08:00 – 12:00
Dienstag 08:00 – 18:00
Mittwoch 08:00 – 12:00
Donnerstag 08:00 – 18:00
Freitag 08:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Kontakt:

Telefon: 03733 830
Zentrales Telefax: 03733 22164
Internet: www.erzgebirgskreis.de
E-Mail: info@kreis-erz.de

Bankverbindung:

Erzgebirgssparkasse
Konto-Nr.: 331800 2967
BLZ: 870 540 00
BIC: WELADED1STB
IBAN: DE 30 8705 4000 3318 0029 67

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de

Vorher verfügen diese Personen je nach Sachverhalt über Bescheinigungen des Landratsamtes. Sofern diese Bescheinigung den Anforderungen des BaFin-Schreibens vom 21.08.2015 genügt, ist eine Kontoeröffnung vom Grundsatz her möglich. Es besteht jedoch Konsens zwischen dem Landratsamt und der Erzgebirgssparkasse, dass ein Konto in vielen Fällen nicht erforderlich ist, da die Berechtigten vom Landratsamt einen Scheck über ihre Leistung erhalten, welcher dann von der Erzgebirgssparkasse nach Vorlage bar auszahlt wird. Anteile zur Schülerbeförderung zum Beispiel sind gemäß Informationsblatt des ZVMS im Internet auch per Bareinzahlung beim ZVMS möglich.

Anzumerken ist außerdem, dass jede Kontoeröffnung Aufwand und Kosten verursacht und den geldwäscherechtlichen und anderen gesetzlichen Anforderungen unterliegt. Selbst nach erfolgter Kontoschließung, wenn sie überhaupt veranlasst wird, besteht für die Unterlagen 10 Jahre Aufbewahrungsfrist. Weiterhin sind vom Kontoinhaber die monatlichen Kontoführungspreise zu entrichten.

Sobald ein Arbeits- oder Mietvertrag vorgelegt wird und die vorgelegten Dokumente den geldwäscherechtlichen Vorschriften genügen, eröffnet die Erzgebirgssparkasse ein Konto. In den Besprechungen mit dem Landratsamt wurden bisher diese beiden Fälle herausgearbeitet, in denen ein Konto unabdingbar ist. Die Erzgebirgssparkasse und die Vertreter des Landratsamtes haben sich darauf verständigt, hierzu in Kontakt zu bleiben und sich bei Bedarf oder in Einzelfällen abzustimmen. Es wurde eine weitere gemeinsame Besprechung für das Jahr 2016 avisiert, um die Auswirkungen weiterer erwarteter Gesetzesänderungen, zum Beispiel die Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie, zu thematisieren.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel